

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

9. Jahrgang

Freitag, den 11. April 2014

Nummer 4/2014 – Woche 15



Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

– Aufstellung Bebauungsplan „Pflegeheim“ der Stadt Brück	Seite 3
– Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Golzow zum 1.1.2010	Seite 4
– Eröffnungsbilanz der Gemeinde Golzow zum 1.1.2010	Seite 4
– Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Planebruch zum 1.1.2010	Seite 6
– Eröffnungsbilanz der Gemeinde Planebruch zum 1.1.2010	Seite 7
– Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2014	Seite 9
– Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2014	Seite 11
– Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2014	Seite 12
– Satzung zum Schutz von Bäumen im Geltungsbereich der Stadt Brück	Seite 14
– 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück	Seite 18
– Hausordnung des Naturbades Brück	Seite 19
– Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“	Seite 19
– Einladung zur Genossenschaftsversammlung Deutsch Bork	Seite 20
– Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Krahne I – Rücknahme des Bodenordnungsplanes	Seite 20
– Amtliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Krahne I – Ladung zum Aufklärungstermin nach § 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz und § 8 Abs. Flurbereinigungsgesetz	Seite 21
– Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses - Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“	Seite 21
– Öffentliche Bekanntmachung - Wahl des Vorstandes im Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“	Seite 25

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

– Satzung der Gemeinde Planetal über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung)	Seite 25
– Öffentliche Bekanntmachung nach Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich Mühlenfließ und Niemegk	Seite 26
– Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“	Seite 27
– Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses Flurbereinigungsverfahrens „Ortslage Neschholz“	Seite 27
– Wahl des Vorstandes im Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“	Seite 27

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Aufstellung Bebauungsplan „Pflegeheim“ Stadt Brück gemäß § 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 16.01.2014 beschlossen:

1. die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Pflegeheim“ für das in der Anlage gekennzeichnete Plangebiet in der Gemarkung Brück, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 84/5, 85/4, 87/4 und 92/5.
2. Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
3. Das Planungsziel ist eine städtebauliche sinnvolle Erweiterung des Versorgungszentrums im Bereich des Brücker Zentrums / Amtsgebäude durch die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung eines Pflegeheims.

4. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 7.3.2014

Großmann
Amtdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Golzow zum 01.01.2010

Die Gemeindevertretung Golzow hat in der öffentlichen Sitzung am 25.02.2014 mit Beschluss-Nr. G-20-316/13 beschlossen:

Die Gemeindevertretung Golzow beschließt gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf die geprüfte und festgestellte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Golzow zum 01.01.2010.

Brück, den 04.03.2014

Großmann
Amtdirektor

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Golzow zum 1.1.2010

Aktivseite		01.01.2010 in €
1.	Anlagevermögen	8.926.399,34
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	6.648.139,90
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.157.671,43
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.742.237,69
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	2.380.285,83
1.2.4.	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.361.371,89
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.573,06
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00
1.3.	Finanzanlagevermögen	2.278.259,44
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	2.244.876,15
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	33.383,29
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00
2.	Umlaufvermögen	409.135,02
2.1.	Vorräte	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26.148,42
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	12.119,08
2.2.1.1.	Gebühren	4.403,32
2.2.1.2.	Beiträge	1.276,95
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-663,56

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Aktivseite		01.01.2010 in €
2.2.1.4.	Steuern	131.915,75
2.2.1.5.	Transferleistungen	727,89
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	8.323,00
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-133.864,27
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	12.561,34
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	14.518,21
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-1.956,87
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	1.468,00
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	382.986,60
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>9.335.534,36</u>
Passivseite		01.01.2010 in €
1.	Eigenkapital	2.179.021,79
1.1.	Basis Reinvermögen	2.088.962,40
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	0,00
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.	Sonderrücklage	90.059,39
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2.	Sonderposten	2.747.719,39
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	2.645.628,70
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	102.090,69
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00
2.4.	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00
3.	Rückstellungen	2.791.588,32
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	219.010,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	2.572.578,32
4.	Verbindlichkeiten	1.599.403,07
4.1.	Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.136.517,54
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.217,14

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Passivseite		01.01.2010
		in €
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	451.428,98
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	2.239,41
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	17.801,79
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>		<u>9.335.534,36</u>

Brück, den 04.03.2014

Großmann
Amtsdirektor



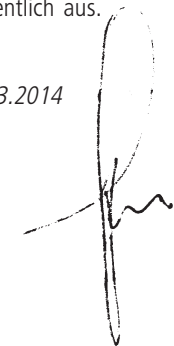
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Golzow am 25.02.2014 beschlossene Eröffnungsbilanz der Gemeinde Golzow zum 01.01.2010 wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 05.03.2014

Großmann
Amtsdirektor



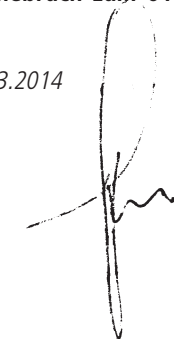
**Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss über die Eröffnungsbilanz
der Gemeinde Planebruch zum 01.01.2010**

Die Gemeindevertretung Planebruch hat in der öffentlichen Sitzung am 24.02.2014 mit Beschluss-Nr. PB-20-330/13 beschlossen:

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf die geprüfte und festgestellte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Planebruch zum 01.01.2010.

Brück, den 04.03.2014

Großmann
Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Eröffnungsbilanz der Gemeinde Planebruch zum 1.1.2010**

Aktivseite		01.01.2010 in €
1.	Anlagevermögen	5.261.454,03
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	2.676.418,32
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	294.004,50
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	746.931,81
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.632.420,04
1.2.4.	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.056,97
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00
1.3.	Finanzanlagevermögen	2.585.035,71
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	2.558.498,54
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	26.537,17
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00
2.	Umlaufvermögen	398.180,56
2.1.	Vorräte	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31.388,66
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	19.628,31
2.2.1.1.	Gebühren	1.178,90
2.2.1.2.	Beiträge	2.783,64
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-792,05
2.2.1.4.	Steuern	17.878,50
2.2.1.5.	Transferleistungen	74,70
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.475,59
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-2.970,97
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	6.804,41
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	6.804,41
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	4.955,94
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	366.791,90
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>		<u>5.659.634,59</u>

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Passivseite		01.01.2010 in €
1.	Eigenkapital	4.364.494,22
1.1.	Basis Reinvermögen	4.043.315,05
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	302.399,17
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	302.399,17
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.	Sonderrücklage	18.780,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2.	Sonderposten	949.812,74
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	839.161,57
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	106.870,48
2.3.	Sonstige Sonderposten	3.780,69
2.4.	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00
3.	Rückstellungen	256.452,06
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	65.000,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	191.452,06
4.	Verbindlichkeiten	74.925,09
4.1.	Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.333,80
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	65.502,50
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	88,79
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	13.950,48
<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>		<u>5.659.634,59</u>

Brück, den 04.03.2014

Großmann
Amtdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Planebruch am 24.02.2014 beschlossene Eröffnungsbilanz der Gemeinde Planebruch zum 01.01.2010 wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 05.03.2014



Großmann
Amtsdirektor

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.745.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.279.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	21.600,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	21.600,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.576.000,00 €
Auszahlungen auf	3.414.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.549.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.063.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	26.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	244.800,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	105.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 20.000 €
 - sonstigen Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf 10.000 €
 - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 10.000 €festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 €festgesetzt.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75).

Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 21.03.2014



Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.02.2014 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2014 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 21.03.2014

Großmann
Amtsdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.912.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.158.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	10.600,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	10.600,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.737.400,00 €
Auszahlungen auf	3.133.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.657.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.023.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	695.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	667.700,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	384.900,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	441.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **587.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 249 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) sonstigen Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €**festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **25.000 €**festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75).
Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.
- Brück, den 26.03.2014



Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.02.2014 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Golzow für das Haushaltsjahr 2014 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 246.400 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf die Fortführung des Haushalts-sicherungskonzeptes beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2021 vorsieht.
Die Genehmigung des Haussicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 24.03.2014 unter Aktenzeichen 41-Si 71/16/14 ohne Auflagen erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 26.03.2014

Großmann
Amtsdirektor



**Haushaltssatzung
der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 2.215.200,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.590.600,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.065.900,00 €
Auszahlungen auf	2.560.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.065.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.318.200,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	242.400,00 €

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **400.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 235 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	20.000 €
b) sonstigen Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf	10.000 €
c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000 €

 festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und	100.000 €
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	25.000

 festgesetzt.
- Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
- Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.

Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

- Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75).

Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

- Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

- Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

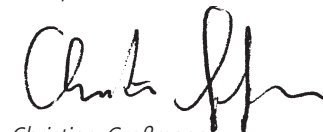
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

- Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

- Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 24.03.2014



Christian Großmann
Amtsleiter

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.03.2014 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Linthe für das Haushaltsjahr 2014 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 24.03.2014

Großmann
Amtsdirektor

Satzung zum Schutz von Bäumen im Geltungsbereich der Stadt Brück (BaumSchSa)

Aufgrund § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 GVBl.I/07, [Nr. 19], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 GVBl.I/12, [Nr. 16] sowie der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung, und § 8 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 GVBl. I/2013, [Nr. 3], in der jeweils geltenden Fassung

beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.01.2014 mit Beschluss Nr. Br-30-553/13 folgende Satzung zum Schutz von Bäumen

§ 1

Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Diese Satzung gilt für die Stadt Brück ausschließlich des Ortsteiles Baitz.
Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches beschränkt sich die Satzung auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne für die Stadt Brück. Der Schutzbereich der Satzung erstreckt sich auf öffentliche und private Flächen.
- (2) Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Bäumen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Gehölzen und älteren Obstgehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.
Der Charakter der Stadt Brück als grüner, ländlich geprägter Ort soll durch diese Satzung erhalten und weiter entwickelt werden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) Bäume auf Waldflächen im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zweck dienen,
 - c) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) sowie abgestorbene und abgebrochene (Kronenverlust) Bäume und
 - e) Obstbäume.
- (4) Andere naturschutzrechtliche Gehölzregelungen (z.B. in Schutzgebieten, für Alleen, Streuobstbestände) bleiben von der Satzung unberührt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang aufgrund § 8 Abs. 2 BbgNatSchAG in Verbindung mit §§ 22 (1), 29 (1) BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm, dies entspricht einem Stammdurchmesser von 29 cm, der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm ab dem Stammfuß zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von jeweils 40 cm aufweisen,
 3. Bäume ohne begrenzenden Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften gepflanzt wurden.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

§ 3

Verbotene und zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Verboten sind alle Einwirkungen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.
- (2) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege, sofern die Maßnahmen der Verkehrssicherheitspflicht unterliegen, insbesondere:
 - 1. die Beseitigung abgestorbener, kranker oder scheuernder Äste,
 - 2. die Durchführung von Schnittmaßnahmen zur Herstellung eines Lichtraumprofils,
 - 3. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen,
 - 4. der Pflege-, Herstellungs- oder Aufbauschnitt (bis zu einem Astumfang von 30 cm) an bestehenden bzw. zu entwickelnden Kopfbäumen
 - 5. die Behandlung von Wunden,
 - 6. die Beseitigung von Krankheitsherden und
 - 7. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - 8. fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Amtsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der gefälltete Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte, einschließlich der Erbbauberechtigten, haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an Bäumen oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile sind durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln. Die Amtsverwaltung hat die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen.

§ 5

Ausnahme, Genehmigungsverfahren

- (1) Die Amtsverwaltung kann auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung zu vereinbaren ist.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baumbestand zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbarer Beschränkung verwirklicht werden kann,

d) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

- (3) Ausnahmen sind, mit Begründungen für den Antrag, bei der Amtsverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Mit dem Antrag kann der Antragsteller Vorschläge für die Ersatzpflanzungen in Anzahl, Art und Größe machen. Die Amtsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen die Beibringung eines Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden und widerrufen werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der abschließenden Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 wird dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung aufgegeben. Alle Nadelbäume sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Laubbäume in der nachfolgend genannten Baumschulqualität zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung für beseitigte Laubbäumen bestimmt sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein heimischer Baum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm in Baumschulqualität (Hochstamm, 3 x v.) zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeden weiteren angefangenen 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher heimischer Baum gleicher Pflanzenqualität zu pflanzen.

Stammumfang in cm	Anzahl der Ersatzbäume
90 - 100	1
101 - 140	2
141 - 180	3
181 - 220	4
mehr als 220	5

Weisen zu beseitigende Bäume erhebliche Vitalitätsschäden auf, kann der Umfang der Ersatzpflanzungen auf die Hälfte reduziert werden. Jedoch ist mindestens ein Ersatzbaum zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 5 Jahre nach Pflanzung einen guten, d.h. der Baumart entsprechenden, Kronenaufbau und Zuwachs aufweist. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten in diesem Zeitraum zu gewährleisten. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr, nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig. Die Amtsverwaltung legt im Benehmen mit dem Bürgermeister fest, wo die Ersatzpflanzung im Stadtgebiet bzw. den Ortsteilen ausschließlich des Ortsteiles Baitz vorzunehmen ist. Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Amtsverwaltung umgehend schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügten maßstäblichen Lageplan unter Angabe der Baumart aufzuzeigen. Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- (2) Für jedes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbare Gehölz wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides fällig ist. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Erwerbspreis des Baumes in Baumschulqualität (ortsüblicher Preis bei Ballenware), mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Die Berechnung erfolgt inklusive des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen und Gehölzen sowie den Grundstückserwerb zur Durchführung von Ersatzpflanzungen in der Stadt Brück zu verwenden. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden. Hat ein Dritter Maßnahmen im Sinne des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, so ist der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück zu dulden. Die Erfüllung der Verpflichtungen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach den vorstehenden Absätzen geht auf den Rechtsnachfolger über.

§ 7

Betreten von Grundstücken

Angestellte des Amtes Brück bzw. von ihr Beauftragte sind nach Vorankündigung berechtigt, zum Zweck des Vollzuges dieser Satzung erforderliche Untersuchungen vor Ort im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durchzuführen, das heißt unter anderem auch, die betreffenden Grundstücke zu betreten. Sofern Gefahr im Verzug besteht bzw. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dies rechtfertigt, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten haben sich die Befugten auszuweisen.

§ 8

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 4 BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in Ihrem Aufbau wesentlich verändert,

- b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
 - d) der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 6 dieser Satzung gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.
 - e) entgegen § 6 Ersatzpflanzungen beseitigt oder beschädigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu Fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist, gemäß § 30 Abs. 3 Satz 3 BbgNatSchAG und im Sinne der §§ 35 - 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie nach § 3 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Amtsdirektor des Amtes Brück.

§ 9

Gebühren

Die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 5 ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren regelt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück vom 6. September 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Belzig, das Amt Brück, das Amt Niemegk und die Gemeinde Wiesenburg/Mark „Flämingbote“ am 20. Oktober 2006, Nr. 4) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 25.3.2014



Christian Großmann
Amtsdirektor

Anlage: Liste geeigneter Gehölze

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Anlage:
mögliche Baumarten für Ersatzpflanzungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Standortansprüche				
		Bodenfeuchte			Nährstoffversorgung	
		nass	feucht-frisch	trocken	reich	arm
Ahorn, Bergahorn	Acer pseudoplatanus		x		x	
Feldahorn	Acer campestre		x	x	x	x
Spitzahorn	Acer platanoides		x	x	x	
Birke, Moorbirke	Betula pubescens	x	x		x	x
Sandbirke	Betula pendula		x	x	x	x
Rotbuche	Fagus sylvatica		x		x	
Eberesche	Sorbus aucuparia		x	x	x	x
Stieleiche	Quercus robur	x	x		x	x
Traubeneiche	Quercus petraea		x	x	x	x
Elsbeere	Sorbus torminalis		x		x	
Erle, Schwarzerle	Alnus glutinosa	x	x		x	x
Esche	Fraxinus exelsior	x	x		x	
Hainbuche	Carpinus betulus		x	x	x	x
Schwarzpappel	Populus nigra	x	x		x	x
Zitterpappel	Populus tremula		x	x	x	x
Linde, Sommerlinde	Tilia platyphyllos		x	x	x	
Winterlinde	Tilia cordata		x		x	
Ulme, Bastardulme	Ulmus x hollandica		x		x	
Bergulme	Ulmus glabra	x	x		x	
Feldulme	Ulmus minor		x		x	
Flatterulme	Ulmus laevis	x	x		x	
Weide, Bruchweide	Salix fragilis	x	x		x	x
Salweide	Salix caprea		x	x	x	x
Silberweide	Salix alba	x	x		x	x
Wildapfel	Malus sylvestris		x	x	x	x
Wildbirne	Pyrus pyraister		x	x	x	x
Wildkirsche	Prunus avium		x	x	x	
Pflaume	Prunus domestica		x	x	x	x
Baumhasel	Corylus colurna		x		x	
Eibe	Taxus baccata		x		x	
Ess-Kastanie	Castanea sativa		x	x	x	
Mehlbeere	Sorbus aria		x	x	x	
Platane	Platanus acerifolia		x	x	x	
Robinie	Robinia pseudoacacia			x	x	x
Rosskastanie	Aesculus hippocastanum		x	x	x	
Rosskastanie (rotblühend)	Aesculus carnea		x	x	x	x
Roteiche	Quercus rubra		x	x	x	x
Schnurbaum	Sophora japonica		x	x	x	x
Speierling	Sorbus domestica			x	x	
Ginko	Ginko biloba		x	x	x	x
Gleditschie	Gledistia triacanthos		x	x	x	x
Weißdorn	Crataegus monogyna		x	x	x	x

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie §6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in den jeweils geltenden Fassungen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung Brück in ihrer Sitzung am 20.03.2014 folgende 5. Änderungssatzung:

Artikel 1

Die am 25.01.2007 beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück in der Stadt Brück, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Brück, dem Flämingboten Nr. 10/2007 vom 20.04.2007, zuletzt geändert am 02.05.2013 wird wie folgt geändert:

§ 2

	Einzelkarte	Saisonkarte
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler bis 18 Jahre, Studenten, ALG II- und Sozialgeldempfänger	2,00 €	40,00 €
Erwachsene	3,00 €	70,00 €
<u>Familienkarten</u>		
Familientageskarte für 2 Erwachsene und bis 3 Kinder	9,00 €	
2 Erwachsene und bis 3 Kinder		
<u>Familien-Saisonkarten:</u>		
a. 1 Erwachsener und 1 Kind		80,00 €
b. 2. Erwachsener zusätzlich		30,00 €
c. jedes weitere Kind zusätzlich		15,00 €
<u>Zehnerkarten:</u>		
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler bis 18 Jahre, Studenten, ALG II- und Sozialgeldempfänger		16,00 €
Zehnerkarte Erwachsene		24,00 €
Ausstellung einer Zweitkarte bei Verlust (Saisonkarte)		10,00 €
Abendkarte, ab 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr	2,00 €	
<u>Kindergartengruppen:</u> (innere Verrechnung) der kommunalen Kita und freier Träger der Stadt Brück	2,00 €	
<u>Grundschule Brück:</u>		
VHG bis 13.30 Uhr (Innere Verrechnung)	2,00 €	
Ferienspiele	2,00 €	
Kindergruppe der ITBA ab 13.30 Uhr	2,00 €	
<u>Oberschule Brück:</u>		
Sportunterricht (innere Verrechnung)	2,00 €	
Schulische Veranstaltungen	2,00 €	
<u>Schwimmunterricht</u>		
10 Zeiteinheiten á 45 Minuten	60,00 €	
<u>Schwimmstufen:</u>		
Abnahme	10,00 €	
Aushändigung Ausweis	1,50 €	
Aushändigung Aufnäher	1,50 €	
<u>Leihgebühr Sonnenschirme</u>		
je Sonnenschirm	1,00 €	

Eintrittspreise zu besonderen Veranstaltungen werden gesondert festgelegt. Die Benutzungsgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von 7%.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Brück, den 20.03.2014.

i. V.

Christian Großmann
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Hausordnung des Naturbades Brück

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besucher diese Hausordnung an.

1. Das im Bad beschäftigte Personal ist befugt, aufgrund der örtlichen Bedingungen jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der Anlage festzusetzen und anzuwenden. Die Benutzung des Bades kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, vorsätzlicher Verunreinigung oder fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtung hat der Verursacher den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
3. Begleitpersonen von Kindern sind für deren Verhalten verantwortlich.
4. Aus hygienischen Gründen ist das Rasieren, das Maniküren und das Pediküren nicht gestattet.
5. Im Bad ist von allen Badegästen Badekleidung zu tragen.
6. Das Springen vom Beckenrand ist nur im Schwimmbereich von den Steganlagen gestattet.
7. Die Sprunganlage ist während des öffentlichen Bades nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals zu benutzen. Sie ist auch nur zu dem vorgesehenen Zweck zu betreten. Während des Sprungbetriebes bitte nicht in den Eintauchsektor einschwimmen!
8. Aus Gründen der Sicherheit unserer Gäste bitten wir, erkannte Schäden an Geräten und anderen sportlichen Einrichtungen unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

9. Bei Gewitter und starkem Regen ist zum eigenen Schutz das Baden untersagt.

10. Das Baden im alkoholisierten Zustand ist verboten.

11. Das Naturbad Brück wird als Sommerbad betrieben. Badesaison ist in der Regel von Juni bis September.

Das Naturbad Brück bleibt bei einer Luft- oder Wassertemperatur von unter 18 Grad Celsius geschlossen.

Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten obliegt es dem Betreiber, die Öffnungszeit tageweise zu verkürzen bzw. die Badesaison vorzeitig zu beenden

Das Bad ist in der Regel

Montag bis Freitag 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet,

Sonnabend und Sonntag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet,

und in den Sommerferien täglich

10.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

Einlass- und Kassenschluss ist 30 Minuten vor Schließung des Bades.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Bad. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen unsere Rettungsschwimmer/innen gern zur Verfügung.

Brück, 20.03.2014

i. V.

Christian Großmann
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Der Verbandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **April 2014** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 19.03.2014 bekannt gemacht werden:

- Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2012, Beschluss Nr. 01/03-2014
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2012, Beschluss Nr. 02/03-2014
- Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2012, Beschluss Nr. 03/03-2014
- 3. Änderung der Grubengebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“, Beschluss Nr. 04/03-2014
- Wirtschaftsplan 2014, Beschluss Nr. 05/03-2014

Brück, den 20. März 2014

Großmann
Verbandsvorsteher



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Deutsch Bork

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Deutsch Bork zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung am 25. April 2014, um 19.00 Uhr ins Gemeindehaus, Deutsch Bork 39 ein.

Folgende Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Wahlen
 - a. Jagdvorsteher/-in und sein/seine Stellvertreter/-in
 - b. Zwei Beisitzer/-innen und die jeweiligen Stellvertreter/-innen
 - c. Schriftführer/-in
 - d. Kassenführer/-in
4. Bestellung der Rechnungsprüfer/-innen
5. Beschlussfassung zum Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014/15
6. Pachtauszahlung
7. Verschiedenes
8. Schlusswort des Jagdvorstehers und Schließung der Versammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter/-innen oder durch eine/-n Bevollmächtigte/-n vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher /Notvorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Ein/-e Bevollmächtigte/-r darf max. zwei Mitglieder und einschließlich seiner/ihrer Grundfläche max. ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets vertreten.

Brück, den 11. April 2014

Großmann
Amtsdirektor als
Notvorstand

Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Krahne I (Feldlage) Aktenzeichen / Verfahrensnummer 1/002/F

Rücknahme des Bodenordnungsplanes

Der Bodenordnungsplan Krahne I (Feldlage), genehmigt am 25. März 2004, wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

Begründung:

Gemäß § 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 48 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Gegen den Bodenordnungsplan erhobenen Widersprüchen hat die Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft mit der Begründung stattgegeben, dass das Windenergiegebiet nicht hinreichend berücksichtigt worden ist.

Die Überprüfung hat ergeben, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin, welcher am 02.02.2007 durch die Gemeindevertretung und durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt wurde, Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen ausweist.

Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2012 vom 24.10.2013 wurden maßgebliche Flächen im östlichen und südöstlichen Teil des Verfahrensgebietes, insgesamt ca. 20 %, als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung (WEG 23 westliche Zauche) ausgewiesen.

Mit der Lage in einem Windvorranggebiet ist – insbesondere aufgrund der erleichterten Genehmigungsfähigkeit – die im Vergleich zu anderen Flächen erhöhte Chance verbunden, das Grundstück für die Errichtung einer Windkraftanlage zu nutzen bzw. für einen derartigen Zweck entgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Da die Landabfindung eines Teilnehmers erst dann wertgleich ist, wenn ihm Grundstücke zugeteilt werden, die hinsichtlich des erzielbaren Ertrages und der Benutzungs- und Verwertungsmöglichkeit seiner alten Grundstücke entsprechen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.03.1962 – IC 24.61 ORdL 1962 S. 17), können für Einlageflächen in einem Vorranggebiet als Abfindung nur Flächen innerhalb eines solchen Gebietes festgelegt werden.

Dies konnte bei der Wertermittlung der Einlage- und Abfindungsgrundstücke und bei der Neuzuteilung noch nicht umfassend berücksichtigt werden.

Damit ist die mit dem Bodenordnungsplan im Jahre 2004 bekanntgegebene Gestaltung von Grund auf zu überarbeiten, denn eine Vielzahl, insbesondere der Waldflächen, sind innerhalb des Verfahrensgebietes aus wirtschaftlichen und Naturschutzgründen über weite Strecken getauscht worden. Die dadurch entstandene Zuteilung lässt sich in einem Nachtrag unter den genannten Kriterien nicht anpassen.

In Folge der nachträglich eingetretenen Umstände sind die Ausweisungen des Bodenordnungsplanes rechtswidrig. Er ist zurückzunehmen und unter den gegebenen planungsrechtlichen Bedingungen neu aufzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Rücknahme des Bodenordnungsplanes kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 04.03.2014

– Siegel –

Gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung, Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

**Amtliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Krahne I
Verfahrensnummer: 1002 F**

Die Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Krahne I gibt folgende **Ladung** bekannt:

Gebietsänderung des Bodenordnungsverfahrens Krahne I, VNr.1002 F

**hier: Ladung zum Aufklärungstermin nach § 63 Landwirtschafts-
anpassungsgesetz (LwAnpG) und § 8 Abs. 2 Flurbereinigungs-
gesetz (FlurbG).**

Es ist beabsichtigt, dass aus dem Bodenordnungsverfahren Krahne I die Flurstücke entlassen werden sollen, die im Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kloster Lehnin und im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming vom 24.10.2013 als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung (WEG 23 westliche Zauche) ausgewiesen worden sind. Die Flächen befinden sich im östlichen und südöstlichen Teil des Verfahrensgebietes.

Zur Aufklärung über die Gebietsänderung des Bodenordnungsverfahrens Krahne I werden die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 63 LwAnpG und § 8 Abs. 2 FlurbG zu einer Aufklärungs-
versammlung

**am 19. Mai 2014 um 18.00 Uhr im Rittergut Krahne,
Krahner Hauptstraße 6a, 14797 Kloster Lehnin OT Krahne**

geladen.

Weiterhin wird in dieser Aufklärungsversammlung über die weitere Vor-
gehensweise im Bodenordnungsverfahren Krahne I nach der Rücknah-
me des Bodenordnungsplanes informiert. Hierzu **sind alle Grundstücks-
eigentümer und Rechtsinhaber** eingeladen.

Krahne, den 07.03.2014

*gez. Reinhard Siegel, Vorsitzender des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft im BOV Krahne I*

Öffentliche Bekanntmachung zum Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, ordnet gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 4 FlurbG¹ in Verbindung mit den Bestimmungen des BbgLEG² das

**Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“
(Aktenzeichen/Verfahrensnummer: 1-002-X)**

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Neschholz	2	35, 36
			3	2, 3, 13/1, 13/2, 14/2, 14/3, 15, 16, 17/2, 17/4, 17/5, 18/1, 18/4, 18/6, 18/7, 19, 20/1, 20/2, 21, 22/1, 22/2, 22/3, 23/1, 23/2, 23/3, 24 - 41, 42/1, 42/2, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 48 - 50, 52/1, 52/2, 60/1, 60/2, 62, 86 - 88, 89/1, 89/2, 90/2, 92/3, 95/3, 97 - 100, 139, 146, 147, 149, 150, 153 - 160, 174, 180, 193, 194

Das Verfahrensgebiet ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Karten dargestellt.
Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt laut Liegenschaftskataster ca. 44,1 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
Der Anordnungsbeschluss mit Übersichtskarte und Detailkarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntma-
chung an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

**Stadtverwaltung Bad Belzig
Wiesenburger Straße 6
14806 Bad Belzig**

sowie

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen bzw. die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke und den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortslage Neschholz“

und hat ihren Sitz in Neschholz. Die Teilnehmergeinschaft steht gemäß § 17 FlurbG unter Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde, des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen bzw. die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, mit der Ausnahme, dass die Änderungen zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb des Grundstückes gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**8. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens liegen vor.

Der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens besteht in der Neuordnung der privaten und öffentlichen Eigentumsflächen in Teilen der Gemeinde Neschholz. Baurechtswidrige Zustände und unzweckmäßig geschnittene Grundstücksformen stellen ein Hemmnis für die weitere Entwicklung der Gemeinde dar.

Das Flurbereinigungsverfahren dient somit der nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der dörflichen Gemeinschaft und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

Zur Erreichung der Flurbereinigungsziele müssen in erster Linie die baurechtswidrigen Zustände infolge der historisch gewachsenen Gebäudestruktur beseitigt werden. Diese haben sich in Gestalt von weiträumigen Überbauungen von Grundstücksgrenzen innerhalb der letzten Jahrzehnte herausgebildet und führen zu Fremdnutzungen nachbarschaftlicher Grundstücke mit den damit verbundenen Konflikten.

Flächen, die öffentlich genutzt werden, sollen in kommunales Eigentum gelangen, um die volle Zugriffsmöglichkeit der öffentlichen Hand auf diese Flächen zu gewährleisten und Beeinträchtigungen privater Grundstückseigentümer zu beseitigen. Umgekehrt sollen auch im öffentlichen Eigentum befindliche Flächen mit privater Nutzung geregelt werden, weil erst durch die Anpassung der Eigentumsgrenzen an die tatsächliche örtliche Nutzung die uneingeschränkte Verkehrsfähigkeit der Grundstücke ermöglicht wird.

Diese Ziele lassen sich umfassend nur durch bodenordnerische Maßnahmen im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens mit vertretbarem Verwaltungs- und Kostenaufwand erreichen. Andere Regulierungsmöglichkeiten, insbesondere durch mehrere Einzelverfahren, sind nicht geeignet, die Missstände vollständig und effizient zu beseitigen und die gewünschten Erfolge zu erzielen. Die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens ist daher geboten.

Es besteht kein Erfordernis an der Herstellung gemeinschaftlicher oder öffentlicher Anlagen.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Eigentümer haben sich in Gesprächen und Verhandlungen im Zuge der Vorarbeiten zur Ermittlung des Flurneuordnungsbedarfs positiv einer Verfahrensordnung gegenüber geäußert. Das überwiegende Interesse der Mehrheit der Verfahrensteilnehmer an einer raschen Verfahrensdurchführung mit dem Ziel die volle Verfügbarkeit ihrer Eigentumsflächen herzustellen ist gegeben und rechtfertigt die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Ebenso überwiegt das öffentliche Interesse an der Beseitigung der Probleme und der Verwirklichung der o. g. Flurbereinigungsziele, da sie für die Entwicklung des ländlichen Raumes und für den Fortbestand des dörflichen Friedens von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten und ist geboten. Das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen muss daher zugunsten der Allgemeinheit zurückstehen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 27.02.2014

Im Auftrag

Großelndemann

*Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung*

Siegel

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg. I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg. I/10 Nr. 28)

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

Anlagen: Übersichtskarte und Detailkarte des Flurbereinigungsgebietes gemäß Nr. 2 dieses Beschlusses

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

**– Öffentliche Bekanntmachung –
Wahl des Vorstandes
im Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“, Az. 1-002-X**

Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie die Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet werden hiermit gemäß § 21 Abs. 1 bis 5 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft (TG) eingeladen.

Die Wahl findet am

Donnerstag, den 15. Mai 2014, um 18:00 Uhr,

im

**Gemeindehaus Neschholz,
Neschholz 1, 14806 Bad Belzig,**

statt.

Mit dem Anordnungsbeschluss vom 27.02.2014 ist die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Ortslage Neschholz“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Ihr obliegt gemäß § 21 FlurbG die Wahl eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstandes, welcher die Interessen der TG vertritt, deren Geschäfte führt und die ihr kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben ausführt.

**Der Vorstand vertritt Ihre Interessen im Flurbereinigungsverfahren.
Bitte beteiligen Sie sich daher aktiv an der Vorstandswahl!**

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer (Boden- und Gebäudeeigentümer sowie Erbbauberechtigte), deren Flurstücke sich gemäß Anordnungsbeschluss vom 27.02.2014 innerhalb des Flurbereinigungsgebietes befinden. Die Vorstandsmitglieder werden von den beim Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ist der Bevollmächtigte zugleich Teilnehmer des Verfahrens, so kann er jedoch nur die Interessen als Teilnehmer oder als Bevollmächtigter wahrnehmen (eine Stimme).

Groß Glienicke, den 24.03.2014

*Im Auftrag
Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung*

Siegel

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

**Satzung der Gemeinde Planetal
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern
(Hebesatzsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 19.02.2014 nachfolgende Satzung:

**§ 1
Gebührensatz**

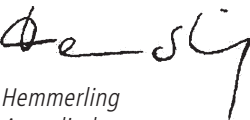
Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
Grundsteuer A	313 v. H.
b) für die Grundstücke des Grundvermögens	400 v. H.
Gewerbesteuer	300 v. H.

**§ 2
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Niemegk, den 20.02.2014


*Hemmerling
Amtdirektor*

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Planetal über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) wurde im Amtsblatt Nr. 3/2014 vom 14. März 2014 bekannt gemacht. Aufgrund einer fehlerhaften Bekanntmachung ist eine erneute Bekanntmachung erforderlich.

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal am 19.02.2014 beschlossene Satzung der Gemeinde Planetal über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den 25.03.2014



Hemmerling
Amtdirektor

Aktenzeichen: 09.53 – 1999

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinden Mühlenfließ und Niemegk in den Gemarkungen Haseloff und Niemegk

Die EMB – Energie Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 – 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 19. November 2013, eingegangen am 20. November 2013, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Gashochdruckleitung HDL 007.00.00 Rietz - Niemegk) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemeinden Mühlenfließ und Niemegk in den Gemarkungen Haseloff (Flur 5) und Niemegk (Flur 11) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1999** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 – 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 29. November 2013

Im Auftrag
Grunenberg
Ministerium für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten

(Dienstsiegel)

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“

Der Vorstandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes „Planetall“ weist darauf hin, dass in der Ausgabe **April 2014** des Amtsblattes für den Landkreis Potsdam-Mittelmark die nachstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 19.03.2014 bekannt gemacht werden:

- Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2012, Beschluss Nr. 01/03-2014
- Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2012, Beschluss Nr. 02/03-2014
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2012, Beschluss Nr. 03/03-2014
- 3. Änderung der Grubengebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetall“, Beschluss Nr. 04/03-2014
- Wirtschaftsplan 2014, Beschluss Nr. 05/03-2014

Brück, den 20. März 2014

Großmann
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung zum Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“ Verfahrensnummer: 1-002-X

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung mit Dienstsitz in Groß Glienicke, ordnet gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 4 FlurbG in Verbindung mit den Bestimmungen des BbgLEG das

Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“
Aktenzeichen/Verfahrensnummer: 1-002-X

an.

Der Anordnungsbeschluss und die dazugehörige Übersichtskarte liegen im vollen Umfang zur Einsichtnahme im Amt Niemegk aus.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 14. April 2014 bis 30. April 2014

im Amt Niemegk
Bauamt / Liegenschaften (Zimmer 12)
Großstraße 6 in 14823 Niemegk

während der Sprechzeiten

dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr.

Niemegk, 27.03.2014

Hemmerling
Amtdirektor

– Öffentliche Bekanntmachung – Wahl des Vorstandes

im Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“, Az. 1-002-X

Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie die Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet werden hiermit gemäß § 21 Abs. 1 bis 5 Flurbereinigungsgesetz¹ (FlurbG) zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft (TG) eingeladen.

Die Wahl findet am

Donnerstag, den 15. Mai 2014, um 18:00 Uhr,

im

Gemeindehaus Neschholz, Neschholz 1, 14806 Bad Belzig,
statt.

Mit dem Anordnungsbeschluss vom 27.02.2014 ist die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Ortslage Neschholz“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Ihr obliegt gemäß § 21 FlurbG die Wahl eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstandes, welcher die Interessen der TG vertritt, deren Geschäfte führt und die ihr kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben ausführt.

Der Vorstand vertritt Ihre Interessen im Flurbereinigungsverfahren.

Bitte beteiligen Sie sich daher aktiv an der Vorstandswahl!

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer (Boden- und Gebäudeeigentümer sowie Erbbauberechtigte), deren Flurstücke sich gemäß Anordnungsbeschluss vom 27.02.2014 innerhalb des Flurbereinigungsgebietes befinden. Die Vorstandsmitglieder werden von den beim Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ist der Bevollmächtigte zugleich Teilnehmer des Verfahrens, so kann er jedoch nur die Interessen als Teilnehmer oder als Bevollmächtigter wahrnehmen (eine Stimme).

Groß Glienicke, den 24.03.2014

Im Auftrag

Schneidewind

Regionalteamleiter Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Siegel

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen